

Verkündet
am 21. Mai 1959
Wqitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Peter K. GmbH. in Mü./R., B-
straße, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer
Richard H. in N.,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in M.,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Mai 1959 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler,
Dr. Winkelmann, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 15. April 1958 im Kostenpunkt und insoweit auf-
gehoben, als die Berufung der Klägerin gegen das Ur-
teil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Mainz vom
27. Juni 1957 wegen eines Betrages von 40.000,-- DM
zurückgewiesen worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zu-
rückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten der Revision übertragen wird.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Hochwaldgebiet des Hunsrücks waren im Winter 1950/51 durch Schneebruch erhebliche Schäden entstanden, die wegen der Gefahr des Borkenkäferbefalls so schnell wie möglich beseitigt werden mußten.

Anfang Februar 1951 vereinbarte das Regierungsforstamt Trier mündlich mit der Klägerin, daß diese die Schäden in den Forstbezirken Hermeskeil-West, Hermeskeil-Ost und Dhron-ecken beseitigen sollte. Diese Vereinbarung wurde in einem am 29. März 1951 geschlossenen Vertrag schriftlich niedergelegt. Hierin verpflichtete sich die Klägerin, die Aufräumarbeiten durch Arbeitslose aus dem Lande Rheinland-Pfalz ausführen zu lassen und keine Fachkräfte hierfür anzuwerben. Die Höhe der Vergütung sollte später im einzelnen vereinbart werden; doch wurde abgemacht, daß der Verfügung die Hauerlohn-tarife zugrunde gelegt werden sollten.

Am 15. Juni 1951 schlossen die Parteien (und zwar das Land vertreten durch den Landforstmeister) eine schriftliche Nachtragsvereinbarung. Diese enthält zunächst (unter Nr. 1) eine Aufstellung über die für je einen Festmeter (oder Raum-meter) entstehenden Kosten der Aufräumarbeiten, die mit 14,65 DM anerkannt wurden.

Unter den Nummern 2) bis 4) heißt es dann:

- 2) Das Regierungsforstamt T. wird aus eigenen Haushaltsmitteln für die Aufräumarbeiten in einer durchschnittlichen Kostenrechnung im Normaleinschlag je Einheit in Festmetern oder Raummetern, gemäß Hauerlohntarif für Rheinland-Pfalz zur Verfügung stellen

Leistungslohn für Langholz		
nach Lohnstufe II + 30 %	DM 3,30	
Stückzuschlag 7 a 0.29 =	2.03	5.33
+ Sozialabgaben 11 % =		0.59
	DM	5.92

.. 3 ..

- 3) Weiterhin stellt das Regierungsforstamt die Grundförderungsmittel für die Aufarbeitung der Schneebruchschäden, gemäß Verhandlung mit den Vertretern des Landesarbeitsamtes in Koblenz und des Arbeitsamtes in T., laut Antrag vom 11.4.1951 - F 21.20 -, die gemäß Schreiben des Landesarbeitsamtes Rheinland-Hessen - Nassau - vom 3.4.1951 - III b .. 8.100 C genehmigt sind, zur Verfügung.

Die Grundförderungsmittel betragen je Tagewerk als Höchstsatz DM 5,-- und werden mit Rücksicht auf die erschwerende Aufarbeitung des Schneebruchs, und unter besonderer Betonung, daß die Firma Peter K. GmbH, Mü./R., mit arbeitslosen Nichtfachleuten unter weit geringeren Tagesleistungen durchführen muß, auch auf die Einheit je Festmeter oder Raummeter umgerechnet, DM 5,-- betragen.

- 4) Die aufgearbeiteten Schneebruchhölzer werden der Firma Peter K. GmbH, Mü./R., zur handelsmäßigen Verwendung von den örtlichen Forstverwaltungen zur Verfügung gestellt.

Dafür verpflichtet sich die Firma Peter K. GmbH, Mü./R., die nichtgedeckten Aufarbeitungskosten aus den Handelsspannen aufzubringen.

Die Grundförderungsmittel waren bei Abschluß dieser Nachtragsvereinbarung nicht bewilligt. Sie wurden dem Regierungsforstamt, wie sich im Juli 1951 herausstellte, versagt, weil dieses aus dem Verkauf des Holzes erhebliche Gewinne ziehen werde.

In einer Besprechung am 13. August 1951 wurde vereinbart, daß der Anteil des beklagten Landes an den der Klägerin zu vergütenden Soziallasten von 10 % (nach Bl. 19 GA 11 %, nach den Kaufverträgen im Hefter "Belege" 10,5 %) auf 40 % in der Folgezeit erhöht werden sollten.

Die Klägerin behauptet, der Sinn der Nachtragsvereinbarung sei gewesen, daß sie die zusätzlichen 5,-- DM je Fest-



meter oder Raummeter auf jeden Fall bekommen sollte, also ohne Rücksicht darauf, ob dem Regierungsforstamt Grundförderungsmittel bewilligt werden würden. Sie habe auch - entsprechend dem Wortlaut des Vertrages - angenommen, daß diese Mittel bereits bewilligt seien.

Sie verlangt von der ihr hiernach zustehenden zusätzlichen Vergütung einen Teilbetrag von 40.000,-- DM. Sie verlangt außerdem Zahlung weiterer 10.000,-- DM aus ungerechtfertigter Bereicherung. Hierzu behauptet sie, das Forstamt habe ihr 1.900 Festmeter Holz weniger geliefert, als ihr verkauft worden sei.

Sie hat beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von 50.000,-- DM zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten.

Es hat behauptet, der Klägerin sei bei Abschluß der Nachtragsvereinbarung bekannt gewesen, daß die Grundförderungsmittel noch nicht bewilligt gewesen seien. Den Wortlaut der Ziffer 3 habe man nur deshalb in der vorliegenden Fassung gewählt, um das Landesarbeitsamt eher zur Bewilligung zu bestimmen. Überdies habe durch die Erhöhung des Soziallastenanteils in der Vereinbarung vom 13. August 1951 die Versagung der Grundförderungsmittel ausgeglichen werden sollen.

Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung des wegen einer angeblichen Minderlieferung überzahlten Kaufpreises sei nach den "Allgemeinen Bedingungen für den freihändigen Verkauf eingeschlagenen Holzes" ausgeschlossen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

A. Erfüllungsanspruch (40.000,-- DM). —

I. Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 15. Juni 1951 dahin ausgelegt, daß das beklagte Land sich verpflichtet hat, an die Klägerin über den (später erhöhten) Betrag von 5,92 DM je Fest- oder Raummeter hinaus nur insoweit Zahlungen zu leisten, als das Landesarbeitsamt ihm (dem Land) Grundförderungsmittel zur Verfügung stellen werde.

Hierzu hat das Berufungsgericht festgestellt, daß entgegen dem Wortlaut dieses Vertrages die Grundförderungsmittel damals nicht bewilligt waren und daß dies nicht nur dem Land (dies war zuletzt unstreitig) bekannt war, sondern daß auch die Klägerin beim Abschluß der Nachtragsvereinbarung wußte, die Bewilligung der Grundförderungsmittel sei noch unsicher. Gerade aus dieser Feststellung hat es den Schluß gezogen, die Klägerin habe Ziffer 3 der Nachtragsvereinbarung "nur so verstehen können, daß ihr bei endgültiger Bewilligung dieser Mittel diese von den Forstbehörden als Ausgleich für die hohen Werbungskosten" gezahlt werden sollten. Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich, daß das Berufungsgericht damit hat sagen wollen, daß die 5,-- DM je Fest- oder Raummeter nur dann an die Klägerin zu zahlen waren, wenn die Grundförderungsmittel bewilligt würden.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Berufungsgericht diese Feststellung unter Verletzung des § 286 ZPO getroffen hat, weil es den Oberforstmeister D. nicht vernommen hat. Diesen hatte die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 31. März 1958 Seite 2 als Zeugen dafür benannt, daß beide Parteien beim Abschluß der Vereinbarung vom 15. Juni 1951 davon ausgegangen seien, daß die Grundförderungsmittel bewilligt seien. Diese Behauptung war erheblich. Hätte der Oberforstmeister D. sie bestätigt und hätte das Berufungsgericht dem Zeugen geglaubt - beides ist in der Revisionsinstanz zu unterstellen -, so wäre damit möglicherweise die Überzeugung des Berufungsgerichts davon, daß die Klägerin am 15. Juni 1951 wußte, daß die Mittel noch nicht bewilligt seien, erschüttert worden. Daß das Berufungsgericht seine Überzeugung auf Grund unstreitiger Aktenvermerke erlangt hatte, kann es - entgegen der in der Revisionsbeantwortung vertretenen Ansicht - nicht rechtfertigen, daß es D. nicht vernommen hat. Sollte es die Vernehmung aus der Erwägung heraus unterlassen haben, daß seine Aussage keinesfalls die von ihm (dem Gericht) gewonnene Überzeugung erschüttern könnte, so würde hierin eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung liegen.

Wäre das Berufungsgericht auf Grund der Aussage D. zu der Überzeugung gelangt, die Klägerin habe irrig angenommen, die Grundförderungsmittel seien bewilligt, so hätte sich damit jedenfalls die Möglichkeit einer anderen Auslegung ergeben.

Der hiernach vorliegende und von der Revision gerügte Verfahrensfehler nötigt - ohne daß es auf die weiteren Verfahrensrügen ankommt - zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit, als der Anspruch auf Erfüllung (40.000,- DM) abgewiesen worden ist.

B. Bereicherungsanspruch von 10.000,-- DM.

I. Einen Teilbetrag von 10.000,-- DM der Klageforderung hat die Klägerin als Bereicherungsanspruch geltend gemacht und hierzu vorgebracht, das beklagte Land habe ihr mindestens 1.900 Festmeter Holz zuviel in Rechnung gestellt; die im einzelnen verkauften Partien hätten jeweils Fehlmengen aufgewiesen. Da ein Festmeter mit mindestens 65,-- DM zu bewerten sei, ergebe sich ein Anspruch in Höhe eines Mehrfachen der geltend gemachten 10.000,-- DM. Die Minder-lieferungen habe sie sofort gerügt.

Das beklagte Land hat diese Behauptung bestritten und darauf hingewiesen, daß es nach Nummer 5 der den Kaufverträgen zugrunde gelegten allgemeinen Verkaufsbedingungen für Mängel und für Menge des verkauften Holzes nur dann Gewähr zu leisten habe, wenn der Käufer binnen einer Ausschußfrist von 10 Tagen vom Übergang der Gefahr ab seinen Anspruch bei dem Forstmeister schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht habe. Da nach diesen Bedingungen (Nr. 4) die Gefahr auf den Käufer mit der Aushändigung der Holzzettel oder bei Zusendung durch die Post mit dem Beginn des vierten Tages seit der Absendung übergehe, die Klägerin innerhalb der sich hiernach ergebenden Fristen und sogar nicht einmal alsbald nach der Abfuhr des Holzes die angebliche Fehlmenge gerügt habe, stehe ihr kein Anspruch zu.

Diesem Einwand gegenüber hat die Klägerin (Bl. 217) vorgebracht, das beklagte Land könne sich nicht mit Erfolg auf die allgemeinen Verkaufsbedingungen berufen. Denn das Holz wäre der Gefahr des Diebstahls oder der Verschlechterung durch Witterungseinflüsse ausgesetzt gewesen, wenn sie es weiter im Walde belassen hätte. Es hätte also genügt, wenn sie die Fehlmengen sofort gerügt hätte. Dies sei geschehen

Der Einwand des beklagten Landes ist nach den oben wiedergegebenen Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen begründet, die unstreitig den Kaufverträgen zugrunde gelegt worden sind.

Was die Klägerin hiergegen einwendet, ist insoweit unverständlich, als es sich auf die Notwendigkeit einer alsbaldigen Abfuhr bezieht. Es ist nicht einzusehen, inwiefern diese Notwendigkeit die Berufung des Landes auf vertragliche Abmachungen sollte ausschließen können.

Soweit die Klägerin aber vorgebracht hat, sie habe sofort gerügt, ist dieses Vorbringen unzureichend. Sie hätte dartun müssen, daß sie die Rüge in der vorgeschriebenen Form beim zuständigen Forstmeister und innerhalb der Frist von 10 Tagen erhoben hat. Das hat sie nicht getan; ihrem Vorbringen kann nicht einmal entnommen werden, daß sie die Behauptung des beklagten Landes hinsichtlich der Nichtwahrung der Frist bestreiten wollte.

Die Revision ist hiernach wegen dieses Teilbetrages zurückzuweisen.

Glanzmann

Scheffler

Dr. Winkelmann

Erbel

Dr. Vogt